

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Er erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40. Reichstagsufer 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68</p>	<p>Interaktionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgepaaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig. Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.</p>
---	--	---

Geschichtskalender: 4. bis 10. September.

- 4. September 1893: Erstmalige Gründung des Ortsvereins Nordhausen.
- 6. September 1886: Außerordentlicher Verbandstag des Brauerverbandes in Berlin, weil der abgesetzte Verbandsvorstand sich weigerte, die Verbandsstammrolle und die Bücher herauszugeben.
- 7. September 1891: Erste Konferenz zwecks Schaffung eines Lebens- und Genussmittelarbeiterverbandes in Halberstadt.

- 7. September 1917: Eingabe des Verbandsvorstandes an die Regierung gegen die Stilllegung und Abmontierung der Brauereien.
- 8. September 1886: Verbandsvorsitzender Pennorf fordert die Berliner Verbandsmitglieder auf, ihre Beiträge nicht mehr an den Berliner Verein, sondern an Hilpert abzuführen. Hilpert ruft zur Gründung eines neuen Gauvereins auf.
- 10. September 1893: Ortsverein Seilbronn gegründet.

Das Ergebnis der Wahl der Delegierten zum Verbandstag

kann in dieser Nummer der „Verbands-Zeitung“ leider noch nicht veröffentlicht werden, weil bis Redaktionsschluss noch von 50 Ortsvereinen das Wahlergebnis fehlte. Diese Ortsvereine sind gemahnt.

Ist der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag?

Der durch die Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 in Kraft getretene § 6a beginnt: „Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung...“ Die Herausnahme der Lehrlinge aus dieser Regelung veranlaßt den Geschäftsführer der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Dr. Erdmann in seinem Kommentar auf Seite 89 zu folgenden Bemerkungen:

„Durch die Herausnahme der Lehrlinge aus dem persönlichen Geltungsbereich der Bestimmung des § 6a wird zum ersten Male vom Gesetzgeber anerkannt, wie dies auch in der Regierungsbegründung zum Ausdruck kommt, daß der Lehrling kein Arbeitsentgelt im gewöhnlichen tatsächlichen und rechtlichen Sinne des Wortes für geleistete Mehrarbeit erhält, sondern daß seine Vergütung einen anderen Rechtscharakter, wie beim gewöhnlichen Arbeitnehmer, trägt. Die Regierungsbegründung führt wörtlich hierzu aus: „Nur die Lehrlinge sind ausgenommen, da ihre Arbeit überhaupt weniger durch Barlohn als durch die Unterweisung und durch Sachbezüge entgolten wird.“ Diese Feststellung ist wichtig für die hier im Rahmen dieser Ausführungen nicht näher zu erörternde Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag oder ein Vertrag besonderer Art (Erziehungs- und Ausbildungsvertrag) ist.“

Diesen sehr gewagten Schlussfolgerungen und Behauptungen ließe sich ohne weiteres das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 entgegenstellen, wo allenthalben die Lehrlinge in den Kreis der Arbeitnehmer einbezogen worden sind. Insbesondere beginnt § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes: „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrages die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrage usw. . . . ausschließen usw. . . .“ Hierzu schreiben Dersch-Wolffmar in ihrem Kommentar auf Seite 494: „Uebrigens ist mittelbar durch die Fassung des Gesetzes auch die bisherige Streitfrage gelöst, ob ein Lehrverhältnis im Tarifvertrage geregelt werden kann.“

Man kann sich also hiernach ohne weiteres ausfragen, ob man das Lehrverhältnis als ein Erziehungsverhältnis oder als ein Arbeitsverhältnis ansehen will. Der von dem Arbeitgeberverband Dr. Erdmann ausgesprochene heisse Wunsch der Arbeitgeber ist es allerdings, aus dem Lehrverhältnis wieder ein Erziehungsverhältnis zu machen, um auf diese Weise der Arbeiterklasse bzw. den Gewerkschaften ihren Nachwuchs, also der Arbeiterbewegung die Grundlage zu entziehen.

Der Gesetzgeber hat keinesfalls die Streitfrage, ob das Lehrverhältnis ein Erziehungsverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis ist, bisher gegen die Arbeiterklasse entschieden, sondern wie das Beispiel aus dem Arbeitsgerichtsgesetz deutlich zeigt, den Lehrvertrag durchaus als Arbeitsvertrag anerkannt. Nach § 11 Abs. 1 des BRG. sind „Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes die im Dienst anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen“ und nach § 12 „gelten außerdem als Angestellte die in einer geregelten Ausbildung befindlichen Lehrlinge...“ Der Arbeitsrechtsauschuß im Reichsarbeitsministerium hat bekanntlich Entwürfe für ein Tarifvertragsgesetz und für ein Arbeitsvertragsgesetz ausgearbeitet. Der Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes enthält in § 1 Abs. 2 folgende Fassung: „Zum Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes gehören auch das Lehrlingswesen...“ und im § 3 Abs. 1: „Arbeit-

nehmer sind im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigte Personen“. Der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes enthält folgenden Vorschlag für den grundlegenden § 1: „Arbeitsvertrag ist der Vertrag, durch den der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Leistung von Arbeit gegen Entgelt angestellt wird“. Der § 2 beginnt dann folgendermaßen: „Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge... Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden“ und schließlich § 3: „Auf Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als sich aus der Art des Verhältnisses nichts anderes ergibt. Ihre Anwendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß weder Warenentgelt noch Sachbezüge vereinbart sind“.

Aus allen diesen Gesetzesmaterialien geht ganz eindeutig hervor, daß das Reichsarbeitsministerium das Lehrverhältnis durchaus als ein Arbeitsverhältnis ansieht. Diese Auffassung wird durch die Meinung der Wissenschaftler weiter gestützt, welche die vorgenannten beiden Gesetzentwürfe ausgearbeitet haben. Für die Arbeiterklasse bzw. ihre Gewerkschaften ist es auch selbstverständlich, daß das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis angesehen werden muß, weil sich die Gewerkschaften niemals damit einverstanden erklären können, daß ihnen die Sorge um den Nachwuchs der Arbeiterklasse dadurch genommen werden soll, daß man das Lehrverhältnis wieder als ein Erziehungsverhältnis stempeln und den Gewerkschaften auf diese Weise die unmittelbare Einwirkung unmöglich machen will. Wenn also der Reichsarbeitsminister dieses selbstverständliche Recht der Arbeiterklasse bzw. ihrer Gewerkschaften anerkannt hat, so ist trotzdem Gefahr im Verzuge, weil der Reichswirtschaftsminister auf diesem Gebiete vollkommen anderer Meinung ist. Der Reichswirtschaftsminister hat nicht nur die „Belange“ der Industrie und des Handels, sondern vor allem auch des Handwerks zu betreuen. Und das Reichswirtschaftsministerium versucht unter die Botmäßigkeit der Arbeitgeber nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern außerdem den Nachwuchs der Arbeiterklasse zu bringen.

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, für den das Reichswirtschaftsministerium federführend und verantwortlich ist, will allerdings den Gewerkschaften durch Schaffung sogenannter gesetzlicher Berufsvertretungen eine mittelbare Mitwirkung an der Regelung der Lehrlingsverhältnisse zugehen. Jedoch sollen diese gesetzlichen Berufsvertretungen nach § 80 des Entwurfs ihre Aufgaben unter vollkommenem Ausschluß des Tarifvertrages erfüllen. Auch soweit eine Regelung der Lehrverhältnisse durch die gesetzlichen Berufsvertretungen nicht zustande kommt, soll keinesfalls der Tarifvertrag wenigstens in diesen Fällen eingreifen können, sondern hier ist nach dem § 25 des Entwurfs vorgesehen, daß dann der Lehrherr und der gesetzliche Vertreter des Lehrlings selbst die Bedingungen des Lehrvertrages festzusetzen haben. Aber auch die gesetzliche Berufsvertretung kann positive Bestimmungen für die Gestaltung der Lehrlingsverhältnisse nur treffen, wenn auf beiden Seiten, also auf Seiten der Arbeitgeber- und auf Seiten der Arbeitnehmermitglieder der gesetzlichen Berufsvertretungen, für die Regelung der Lehrlingsverhältnisse eine Mehrheit vorhanden ist. Mit anderen Worten: praktisch sollen überhaupt nur noch die „Lehrherren“ zu bestimmen haben, was mit dem Nachwuchs der Arbeiterklasse zu geschehen hat.

Das dürfen sich die Gewerkschaften nicht gefallen lassen. Sie müssen gegen solche Bestrebungen mit aller Energie

ankämpfen. Nicht die Auffassung des Reichswirtschaftsministeriums entspricht dem Kollektivismus, sondern allein die Auffassung, die bisher in allen Gesetzentwürfen vertreten worden ist, welche im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitet worden sind. In dieser Frage zeigt sich der grundsätzliche Gegensatz zwischen Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministerium bzw. zwischen Wirtschaft und Arbeit. Die Gewerkschaften haben alle Veranlassung, die Rechte der Arbeit zur Anerkennung zu bringen.

Die Streitfrage, ob der Lehrvertrag ein Erziehungsvertrag oder ein Arbeitsvertrag ist, die in den letzten Jahren niemals gerührt hat, ist nunmehr wiederum in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit gerückt worden. Die Gewerkschaften müssen sich mit dieser Angelegenheit sehr ernsthaft beschäftigen und ihren ganzen Einfluß aufbieten, damit der Grundsatz: Lehrvertrag ist Arbeitsvertrag und der Regelung durch Tarifvertrag fähig, endlich allgemein Anerkennung findet und die egoistischen Sonderinteressen von Industrie, Handel und Handwerk sich nicht auswirken können. Es geht um die Zukunft der Arbeiterklasse und der Gewerkschaften.

Klageführung vor den Arbeitsgerichten.

Die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 zu schaffenden Arbeitsgerichtsbehörden haben mit dem 1. Juli 1927 ihre Tätigkeit aufgenommen. Das Arbeitsgerichtsgesetz hat eine sehr weitgehende sachliche und persönliche Zuständigkeit oder mit anderen Worten, die Streitigkeiten aller Arbeitnehmer, soweit sie sich überhaupt aus einem Arbeitsverhältnis ergeben können, werden nunmehr von den Arbeitsgerichtsbehörden entschieden. Innerhalb dieser Arbeitsgerichtsbehörden ist den Gewerkschaften eine weitgehende Mitwirkung eingeräumt worden, die insbesondere auch darin besteht, daß in den Arbeitsgerichten aller drei Instanzen Arbeiter als Beisitzer mitwirken und daß weiterhin in den ersten beiden Instanzen Gewerkschaftsvertreter Prozeßbevollmächtigte sein können. Außerdem werden von den Arbeitsgerichtsbehörden auch die sogenannten Kollektivstreitigkeiten entschieden, also die Streitigkeiten, die aus Tarifverträgen usw. zwischen den Tarifparteien entstehen können. Da hiernach die Arbeiter in so starkem Maße auch an der Weiterbildung des Arbeitsrechts, soweit die Gerichte daran mitwirken können, innerhalb derselben beteiligt sind, hat das Arbeitsgerichtsgesetz aus diesem Grunde und außerdem infolge seiner umfassenden Zuständigkeit für die Arbeiterklasse und für die Gewerkschaftsbewegung eine sehr große Bedeutung.

Nunmehr handelt es sich in erster Linie darum, in weitesten Kreisen Aufklärung darüber zu schaffen, wie die Arbeiter Klagen über Arbeitsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten durchzuführen können. Es kann hierbei natürlich nicht auf alle die vielen Einzelheiten eingegangen werden, die sich aus dem Verfahren vor den Arbeitsgerichten im ganzen ergeben, weil diese teilweise schwierigen Bestimmungen nur der Fachmann wirklich beherrschen kann. Vielmehr kommt es darauf an, in erster Linie diejenigen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes zu erläutern, die jeder wissen muß, wenn er eine Klage führen will, um nicht durch Formfehler seiner Rechte verlustig zu gehen.

Nach § 47 des Arbeitsgerichtsgesetzes können Klagen bei dem Arbeitsgericht, das örtlich zuständig ist, schriftlich eingereicht werden. In der Klageschrift müssen die Parteien und das Gericht genau bezeichnet werden. Außerdem ist genau anzugeben, um welche Art der Streitigkeit es sich handelt und aus welchem Grunde dieselbe entstanden ist. Sodann ist in der Klageschrift anzugeben, was von dem Gegner gefordert wird, z. B. die Ausstellung eines Zeugnisses oder die Ausstellung einer Entlassungsbescheinigung oder die Herausgabe der Arbeitspapiere oder die Herausgabe der Arbeitskleidung oder die Anerkennung einer Lohn-differenz oder die Zahlung einer Entschädigung usw. Soweit sich der Anspruch zahlenmäßig errechnen läßt, ist gleichzeitig der geforderte Betrag in Reichsmark anzugeben. Sind Zeugen vorhanden, so ist es zweckmäßig, dieselben in der Klage gleich mit zu benennen. Die Klageschrift ist in so viel Exemplaren einzureichen, daß das Gericht ein Exemplar für sich behalten und jedem Beklagten ein Exemplar zustellen kann. Wer glaubt, diese Bedingungen bei der Klageeinreichung nicht erfüllen zu können, kann Nachteile dadurch vermeiden, daß er seine Klage bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes mündlich zur Niederschrift anbringt. Die Klage kann auch bei der Gerichtsschreiberei jedes Amtsgerichtes mündlich zur Niederschrift angebracht werden. Das Amtsgericht ist verpflichtet, die Klage an das zuständige Arbeitsgericht weiterzuleiten. Wer also überhaupt weiß, daß bei Streitigkeiten in jedem Betriebe innerhalb ganz Deutschlands stets ein Arbeitsgericht für die Entscheidung derselben zuständig ist, der kann seine Rechte stets durch die Arbeitsgerichte wahrnehmen lassen.

als eingetretene Mitglieder im Kontor gemeldet. Sie sollen nicht wenig erstaunt gewesen sein, als ihnen bei der nächsten Lohnzahlung eine Fachzeitung von der N.A. in die Hand gedrückt und der Beitrag vom Lohn abgezogen wurde.

Bewegungen im Beruf.

Aus Pommern.

Die Arbeitszeit in unseren Berufen ist nun nach der neuen Zeitverordnung, welche am 1. Juli 1927 in Kraft getreten ist, endlich zum Abschluß gekommen. Trotzdem wir schon am 28. Mai mit den Verhandlungen begonnen haben, war es aber nicht möglich, bis zum 1. Juli die Sache unter Dach und Fach zu bringen.

Kochmals zurückkommen auf den Döppamerischen Arbeitgeberverband und Herrn Dr. Riensberg, der nicht zu seinem Recht gekommen ist. Er versucht jetzt auf andere Art und Weise seine Arbeitgeber gegen die Bezahlung der Ueberstunden zu schützen.

Abschluß des Beschlusses des Döppamerischen Arbeitgeberverbandes vom 27. Juli 1927. Rechtslich zulässig ist es, daß Sie mit ihrer Arbeiterschaft vereinbaren, daß dieselbe auf Nachzahlung für die verfllossene Zeit verzichtet.

a) bei Arbeiten zur Bewahrung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist;

b) bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrichterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt;

c) bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen der Wagen und Lastautos usw.;

d) bei Beanspruchung der vortehend unter a) aufgeführten Arbeiten;

e) bei Arbeiten, die infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderer unabweislicher Störungen erforderlich sind.

Ein Brauereibesitzer in Pommern legte seinen Arbeitern zu dem oben genannten Arbeiter noch etwas Besseres hinzu, indem er sagte, eine Spargenteige Bezahlung komme ferner nicht in Frage bei Entlassung, Herpes, auf der Daur, Nachwächern, Verlebensgen, Regelmäßigkeit, sowie Bier laufen lassen, das alles muss nicht möglich sein.

Auch mit der Grenzmarkbrauerei in Schneidemühl ist durch mündliche Vereinbarung eine Einigung zustande gekommen.

gekommen, so daß im Durchschnitt für unsere ganzen Beruf 25 Proz. Zuschlag für Ueberstunden, die über 8 Stunden resp. 48 Stunden geleistet werden, gezahlt wird.

Rundschau.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Juli 1927. Nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt ergaben sich in den nachbenannten Verbänden folgende Differenzen:

Table with 4 columns: Mitgliederezahl (rund), Arbeitslose in Prozent (männliche, weibliche, zusammen), Kurzarbeiter in Prozent (männliche, weibliche, zusammen). Rows include Lebensmitt.- u. Getreide-Arbeiter, Fabr.- u. Gen.-Arb., Fleisch- u. Zerleisungs-Arbeiter, and Böttcher u. Holz-Arbeiter.

Der Wille zum Achtstundentag!

In den schlechtest bezahlten Arbeitern gehört der Tiefbauarbeiter, der bei Wind und Wetter und starkem Kleibererschleiß, bei weiten Wegen zur Arbeitsstelle mit wenigen Pfennigen auskommen muß. Bei diesen Arbeitern wäre es am ersten zu versuchen, wenn sie versuchen würden, durch längere Arbeitszeit ihr Einkommen zu erhöhen.

Aufwertung der Sparguthaben in Sachsen von 12% auf 25 Proz.

Das sächsische Gesetzblatt veröffentlicht jetzt eine Verordnung über die Aufwertung der Sparguthaben, die ohne Bildung eines Ausgleichsfonds bei jeder einzelnen Sparkasse durch einen Treuhänder aus der Teilungsmasse derart verteilt werden, daß mindestens 12% Proz. des Goldbeitrages ausgezahlt wird.

Alkohol und Leistungsfähigkeit - ein Experiment.

Der „Manchester Guardian“ vom 16. April 1927 zitiert einen Artikel des Physiologen der Oxford Universität, Dr. S. M. Vernon, der unlängst in dem „British Journal of Fnebriety“ erschienen ist. Vernon ist völliger Abstinenz.

Schriftenanzeigen.

Ein gewerkschaftlicher Kommentar zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung. Bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin & Co. wird Anfang September d. J. ein Kommentar erscheinen, der von den Kollegen Franz Splitt und Dr. Bruno Broeder bearbeitet ist.

Arbeitsrecht und Arbeiterbewegung. Von Prof. Dr. Singheimer. Preis 25 Pf.

Die Lohnfrage im Lichte der neuen Wirtschaftsentwicklung. Von Prof. Dr. Erik Rüttig. Preis 40 Pf. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin SW 16.

Zeitfragen für die Beratung, Stellung und Tätigkeit der Weisheit bei den Arbeitsgerichtsverfahren von Georg Abrahamson, herausgegeben vom Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 51, Preis 50 Pf.

Die deutsche Mark von 1914 bis 1924. Dieses im philatelistischen Verlag von E. Schuber in Nürnberg, Gabelsbergerstr. 62, erschienene Büchlein bringt sämtliche deutsche Reichsbanknoten, Reichsmark- und Reichsbanknoten der Vorkriegs-, Kriegs- und Inflationszeit von 1. M. bis zum 100-Billionen-Mark nicht erklärenden Text, so daß man über alle Eigenschaften sowie über den Sammelwert der einzelnen Stücke orientiert wird.

des Deutschen Reiches von 1914 bis 1924 (von der 2. F.-Germantia- bis zur 50-Markbanknote) mit allen Nebenangaben, Provisoren und Dienstmarken in guter photographischer Wiedergabe auf bestem Kunst-Druckpapier. Der Preis beträgt 1 Mk.

Dr. Julian Marcuse: „Erfaltung und Abhängung“. Verlag G. Birk u. Co. m. b. H. in München. Zustaubekommen und Befreiung der Erfaltung werden in klarer und bei aller wissenschaftlichen Deutungsart für jedermann verständlicher Form auseinandergesetzt, um von diesen Voraussetzungen ausgehend Art und Zweck der Abhängungsmaßnahmen vor Augen zu führen.

„Zerschlagene Ehen.“ Eine in A. Hoffmanns Verlag, Berlin, neu erscheinende Reihe von Aufklärungschriften bringt als erste Nummer die Darstellung des Ehegesetzes, verfaßt von dem Genossen Rechtsanwalt Dr. Baer. Die Fragen um die Ehe sind so wichtig, daß sich jeder auch um die rechtlichen Voraussetzungen kümmern sollte. Er wird in dieser Schrift (Preis 20 Pf.) auf kleinstem Umfang erschöpfende Auskunft finden.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hansa 4934.

36. Beitragswoche vom 28. August bis 3. September

Abrechnung vom 2. Quartal 1927

fehlt noch von folgenden Ortsvereinen: Bernstadt, Greifswald. Die säumigen Ortsvereine werden hiermit aufgefordert, die Abrechnung umgehend einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 22. bis 27. August. (Postkassenkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauer- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.) Erlangen 300, Essen 300, Gorkau 200, Hof 1200, Schleibitz 100, Storkow 71,57, Tülsdorf 5, Essen 740, Sonneberg 3,50, Berlin 19,82, Bochum 721,95, Königsberg i. Pr. 1005, Berlin 150, Breg 300, Darmstadt 400, Minden 250, Schlochau 25, Berlin 2062,50, Bochum 2154,38, Dortmund 1000, Rbln 518, Arafeld 250, Landshut 800, Neubrandenburg 150, Pritzwalk 110, Reichenbach 100, Sorau 100, Ueterfen 200, Waren 50, Rostock 496, Dresden 1, Geta 500, Heilbronn 1000, Lindau 100, Bienen 508,20, Zweibrücken 103,50, Eisleben 200, Gießen 400, Greiz 300, Mühlhausen 250, Mühlentberg 40,70, Waldenburg 360, Weisfeld 27, Berlin 3, Burgstube 300, Elbing 250, Heidesberg 508,60, Insterburg 3, Borna 350, Schwabach 400, Ueterfen 95,65, Wehlau 218,20.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Schlochau (Westpr.). Alle Sendungen an Dorf. August Schönau, Raubauer Str. 8.

Prachau. Am 15. August verschied plötzlich unser treuer Kollege Emil Sauer, Brauer, Schulherg-Wagenhofer. Ehre seinem Andenken. Ortsverein Dessau.

Prachau. Am 22. Juli starb infolge eines Unglücksfalles unser Kollege Alois Waidenmeier, Bierfahrer der Kronbrauerei Müggenburg. Ehre seinem Andenken. Ortsverein Müggenburg.

Unserem lieben Kollegen Seb. Gimmter, Obermeister der Brauerei Feind u. Scheuerruß, zu seinem 35-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Fint zu seinem 85-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Sechsbrauerei, Ulm a. Donau.

Unserem Kollegen Grote Groß nebst ihrem Gatten zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Mitglieder des Ortsvereins Süß i. Werdenburg.

Unserem Kollegen Karl Schamberger nebst seiner lieben Braut zur Vermählung am 2. September die herzlichsten Glückwünsche. Ortsverein Ebersfeld-Barmen-Remscheid.

Unserem Kollegen Bernhard Wenig nebst seiner lieben Frau zur Vermählung, und nachträglich unserem Kollegen Julius Götzke und seiner lieben Frau zur Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Essen.

Unserem Kollegen Otto Herrmann sowie seiner lieben Frau Käthe nachträglich zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Klosterbrauerei u. v. Weiermünch. Die Ortsverwaltung Koblenz.

Acadami! Siefere von jetzt ab den starken 2-Schmalen-Brauer-schuh für 7,50 Mk., sowie Galoschen, Schnürstiefel und Schaffstiefel mit Holzsohlen in altbekannter und reeller Ware. Preisliste gratis. JOHANN BORN, Kiel, Wehlisenstr. 12.

Brauerschuhe aus Kernrindeleder, maffelreife, extra starke Holzsohlen Paar 7,- Mk. Best. d. Nachnahme Sockenmacher billigst. Feinretter, München, Ledererstr. 5 II.

Billige Bettfedern. 1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3,-; halbweiße G.-M. 4,-; weiße G.-M. 5,-; bessere G.-M. 6,-; baumweiße G.-M. 8,- bis 10,-; beste Sorte G.-M. 12,- bis 14,-; weiße ungechliffene Kupffedern G.-M. 7,-, 9,50, 11,-. Versand franko, vollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.

JOHANN HARDERS / Holzschuhfabrik Altona-E., Adolfstr. 28. Kar la kräftig, Rindleder mit Absatz, elast. Ledersohle u. mit Nägeln versehen, p. Paar RM 7,- extra. 30 cm Schaftöhe 26-31 cm RM 12,-. 45 cm Schaftöhe 26-31 cm RM 17,-. Dafer-tische 25-31 cm RM 7,50. Auf Wunsch auch mit Stoßkappe ohne Mehlstoßen. / 3 Paar franko.

„Wasserteufel“ die anerkannt besten Brauerschuhe sowie Sockenmacher, Feinschuhmacher und Hochhaarschuhmacher in allen Schafthöhen liefert stets zu billigsten Preisen. Josef Urban, Cham in Bayern. Bestellen Sie kostenlos Preisliste.

Die Qualitätszigaretten THADMOR 4 Pf. ARBEITERSPORTLER 4 Pf. aus dem Konsumverein: ZERONTH 5 Pf.